

Synopse

Revision der Verordnung zum Hundegesetz

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 21. November 2005:
<p>Art. 3 Befreiung von der Hundesteuer</p> <p>¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:</p> <p>a) Diensthunde, die in der Armee, bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden;</p> <p>b) Behinderten- und Blindenführhunde, für welche die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen erbringt;</p> <p>b^{bis}) Lawinenhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);</p> <p>c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabejahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;</p> <p>d) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft worden sind;</p> <p>e) Appenzeller Sennenhunde mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannten Abstammungsausweis;</p> <p>f) Hunde, die weniger als drei Monate alt sind.</p>	<p>a^{bis}) geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseher, die vom Kanton mit der Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild beauftragt sind;</p> <p>b^{bis}) Gelände- und Lawinensuchhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);</p>
<p>Art. 8a Meldung von Vorfällen</p>	

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.</p> <p>² Meldepflichtig sind neben dem nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Der Bezirk leitet die Meldungen an das Veterinäramt weiter und orientiert es über seine Massnahmen bei solchen Vorfällen.</p>	<p>¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat, insbesondere eine offene Wunde entstanden ist, oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.